

Darlehensaufnahme (Verwaltungsablauf)

KIRCHENGEMEINDE - der Kirchenvorstand

Darlehensaufnahme nötig?

JA !

Überlegungen des Kirchenvorstandes erforderlich

1. Wofür, in welcher Höhe und welches (Art/Quelle) Darlehn wird benötigt?
Hinterfragen: a) Besteht der Bedarf wirklich?
b) Sollte der Bedarf besser verschoben werden?
2. Ist eine Finanzierung nur über ein Darlehn möglich?
z.B.: a) Ist eine Finanzierung nicht evtl. durch eine Rücklagenumwidmung möglich?
b) Ist eine Finanzierung nicht evtl. durch Erlöse von Vermögen denkbar?
- 3.) Ist die Tilgung/ Kapitaldienst in der Finanzierung gesichert?
a) ungefähre Jahreskosten in Verbindung mit der vorgesehenen Darlehenslaufzeit vermitteln.
b) Die Refinanzierungsvorstellungen darstellen.

KIRCHENGEMEINDE - der Kirchenvorstand

KV-Beschluss

Beschluss des Kirchenvorstandes erforderlich

1. Detaillierte Beschlussfassung über die Notwendigkeit einer Darlehensaufnahme.

KIRCHENGEMEINDE - der Kirchenvorstand

Beschluss-Weitergabe

Weitergabe des Kirchenvorstandes

1. Unverzügliche Weitergabe des detaillierten KV-Beschlusses zur Beschlussprüfung und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung an die Kirchenkreisverwaltung/ Kämmerei (Gemeindebetreuer).

KIRCHENKREISVERWALTUNG - die Kämmerei

Inhaltliche Prüfung des Beschlusses

wenn i.O.,
....dann

KIRCHENKREISVERWALTUNG

- 1.) Einholung und Auswertung der Darlehensangebote
- 2.) Über die Auswertung wird die Kirchengemeinde dann informiert!
- 3.) Darlehnabschluss unter Vorbehalt, wegen der noch einzuholenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

KIRCHENKREISVERWALTUNG - die Kämmerei

Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Darlehensaufnahme

....wurde
erteilt, dann

KIRCHENKREISVERWALTUNG - die Kämmerei

- 1.) Zusendung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung an den Darlehensgeber

(Die Bank veranlasst dann die Zusendung des Vertrages an die Kirchengemeinde!)

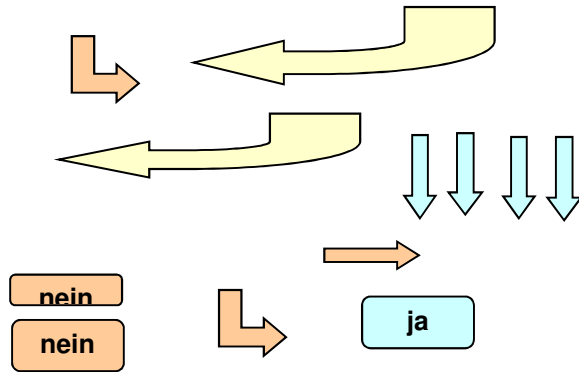
Hinweis:

Ein Original des Darlehensvertrages geht nach rechtsverbindlichen Unterzeichnung/Dienstsiegel u. Unterschriften an die Bank und ein Original geht an die Kirchenkreisverwaltung/ Vermögensbuchhaltung für die Akte.

Stellenplanänderung erforderlich

1. KV- Beschluss an KKVerw
2. Kirchaufsichtliche Genehmigung durch KKVerw, wenn Finanzierung gesichert. W nicht: Vorlage GA. Vorlage wird durch KKVerw erstellt
3. Information MAV über Stellenplanänderung

Beteiligung der MAV erforderlich,
bei Verzicht auf Ausschreibung hat die MAV ein Mitbestimmungsrecht gem. § 38 MVG



Hinweis: Muster-Beschluss kann bereitgestellt werden.

Hinweis: Berücksichtigung schwerbehinderter Bewerber durch Einschaltung der Agentur für Arbeit

Sind schwerbehinderte, geeignete Bewerber vorhanden, müssen diese zur Vorstellung geladen werden (§ 82 SGB IX)

Hinweis: Die MAV hat kein Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit spricht jedoch nichts gegen eine Teilnahme

Hinweis: Die Tarifverträge schreiben den Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge vor. Vor Beginn der

Auswahl und

**Beteiligung der MAV
zur Einstellung und
Eingruppierung
(Mitbestimmung gem.
§ 38 MVG)**



KIRCHENKREISVERWALTUNG - die Vermögensbuchhaltung